

**Benutzungsordnung
für die
Kunstrasenplätze der Stadt Passau**

Die Stadt Passau erlässt auf Grund der Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 37 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) folgende Satzung:

**§ 1
Allgemeines und Geltungsbereich**

- (1) Die Benutzungsordnung gilt für alle Kunstrasenflächen, welche von der Stadt Passau im Stadtgebiet eingerichtet und unterhalten werden.
- (2) Die Kunstrasenplätze sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Passau.
- (3) Die Kunstrasenplätze werden örtlichen Schulen für Sportunterricht sowie örtlichen und regionalen Vereinen und Sportgruppen zur Abhaltung des Spiel- und Trainingsbetriebes auf Antrag zu den in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Bedingungen zur Verfügung gestellt. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung bestimmter Zeiten besteht nicht.

**§ 2
Zweck der Benutzungsordnung**

Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf den Kunstrasenplätzen. Die Beachtung der Benutzungsordnung liegt im Interesse aller Benutzer und Gäste.

**§ 3
Verbindlichkeit der Benutzungsordnung**

- (1) Mit dem Betreten der Kunstrasenplätze anerkennen Benutzer und Besucher die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen als für sich verbindlich.
- (2) Das Betreten und Nutzen der Kunstrasenplätze ist nur im Rahmen der festgesetzten Benutzungszeiten laut Belegungsplan bzw. laut Benutzungserlaubnis erlaubt.
- (3) Bei Benutzung der Kunstrasenplätze ist der jeweilige Lehrer, Vereins- oder Übungsleiter für die Einhaltung der Benutzungsordnung durch Schüler, Vereinsangehörige und sonstige Benutzer verantwortlich.

Herr Stadtrat Wolfgang Wagner

§ 4 Belegung

- (1) Die Nutzungszeiten werden im Rahmen eines Belegungsplans für die Nutzergruppen vergeben. Ausnahmen sind in Absprache mit der Stadt möglich, soweit freie Zeiten verfügbar sind.
- (2) Die Belegungszeiten werden durch die Stadt Passau koordiniert.
- (3) Bei erforderlichen Unterhaltungsarbeiten auf den Kunstrasenplätzen oder sonstigen Gründen einer Unbespielbarkeit ist eine Benutzung ausgeschlossen. Ob Unbespielbarkeit vorliegt, entscheidet bei Zweifeln die Stadt Passau.

§ 5 Platzordnung

- (1) Die Kunstrasenplätze mit allen zugehörigen Anlagen und Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten.
- (2) Das Betreten des Innenraums (Kunstrasenfläche) ist den Spielern, Trainern, Schiedsrichtern und sonstigen für den Spielbetrieb Verantwortlichen vorbehalten. Zuschauer haben sich ausschließlich auf den Flächen hinter den Barrieren bzw. außerhalb der Kunstrasenfläche aufzuhalten. Dies gilt insbesondere auch bei Spielen auf Kleinfeld.
- (3) Der Kunstrasen ist nur mit dem dafür geeignetem Schuhwerk zu betreten (Nocken- oder Noppenschuhe). Schuhwerk mit Schraubstollen oder Spikes ist verboten. Es darf nicht mit verschmutztem Schuhwerk trainiert oder gespielt werden. Das Schuhwerk ist generell - besonders bei schlechter Witterung - vor dem Betreten von Sand und Erdresten zu reinigen. Dies gilt auch nach kurzfristigem Verlassen der Kunstrasenfläche, z.B. zum Ball holen.
- (4) Auf der Kunstrasenfläche ist verboten:
 - Rauchen,
 - das Mitbringen und Konsumieren von Speisen (inkl. Kaugummi und Bonbons) und Getränken aller Art, mit Ausnahme von Wasser und Mineralwasser,
 - Mitnahme von Hunden und anderen Tieren,
 - Befahren mit und Abstellen von Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, sportfremden Gerätschaften etc.,
 - das Abstellen scharfkantiger Gegenstände (z.B. Biergarnituren o.ä.) und Sportgeräte,
 - das Mitbringen von Glasflaschen oder Gläsern,
 - offenes Feuer (z.B. Grill) und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, auch in der Umgebung des Kunstrasenplatzes,
 - Wurfportarten (Speerwerfen, Diskuswerfen, Hammerwerfen etc.) und
 - das Besteigen und Überklettern der Ballfanggitter.
- (5) Schüler, Vereinsangehörige und sonstige Benutzer dürfen die Kunstrasenflächen nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Übungs- oder Veranstaltungsleiters betreten. Der Name des Übungsleiters ist im Antrag auf Nutzung namentlich zu benennen.
- (6) Nach jeder Benutzung der Kunstrasenplätze, insbesondere auch nach Spielen unter Zuschauerbeteiligung, sind die zurückgelassenen Abfälle aller Art vom Benutzer zu entfernen. Bei Zuwiderhandlung kann dem Benutzer die Reinigungsarbeit in Rechnung gestellt werden.

§ 6 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht steht der Stadt Passau zu. Es wird grundsätzlich durch den Platzwart und die Beauftragten der Stadt ausgeübt. Bei Abwesenheit des Platzwartes oder von städtischen Beauftragten ist das Hausrecht dem jeweiligen Übungsleiter oder Veranstaltungsleiter zur Ausübung übertragen. Der Übungs- und Veranstaltungsleiter hat den Anordnungen des Platzwartes oder der städtischen Beauftragten Folge zu leisten. Entsprechendes gilt für die Benutzung durch Schulen. Platzwart und städtische Beauftragte haben jederzeit freien Zutritt zu Veranstaltungen.
- (2) Den Anweisungen der Platzwarte bzw. Stadtbeauftragten und Verantwortlichen im Sinne des Abs. 1 S. 2 sind Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, Personen, die gegen Vorschriften dieser Platzordnung verstoßen, aus der Sportanlage zu verweisen.
- (3) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Benutzung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden.

§ 7 Haftung

- (1) Die Stadt überlässt die Kunstrasenplätze zur Benutzung in dem Zustand, in dem er sich befindet, auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Der Benutzer ist verpflichtet, jeweils vor der Benutzung die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich dem Platzwart anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß übergeben.
- (2) Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Stadt an der überlassenen Einrichtung, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher verursachen, soweit die Schäden nicht durch das vorsätzliche, durch den Benutzer nicht zu verhindernde Handeln von Einzelpersonen verursacht wurden. Letztere haften daneben ebenfalls für die Schäden gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Benutzung der Kunstrasenplätze einschließlich der Umkleide- und Duschkabinen - und soweit vorhanden, auch von Geräten - erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) Die Stadt und deren Bedienstete haften für sämtliche Ansprüche nur, soweit sie einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Jede weitere Haftung, insbesondere für abhanden gekommene oder verloren gegangene Gegenstände, ist ausgeschlossen.

§ 8 Benutzungsentgelt

- (1) Das Benutzungsentgelt beträgt 175,00 € pro Veranstaltung oder Trainingseinheit (je 90 Minuten), Für die Inanspruchnahme der Umkleide- und Duschkabinen werden pauschal 25,00 € erhoben.

- (2) Das Benutzungsentgelt beträgt für städtische Fußballvereine gemäß Beschluss des Ausschusses für Schulen und Sport vom 21.01.2009 bei Spielen (auch Freundschafts- und Pokalspielen) aufstiegsberechtigter Herrenmannschaften:

A-Klasse bis Kreisliga	50.- €,
Bezirksliga bis Landesliga	75.- € und
Bayernliga bis Regionalliga	100.- €.

- (3) Trainingseinheiten städtischer Vereine und die Benutzung durch Behindertensportgruppen sind kostenfrei
- (4) Die Nutzung durch örtliche Schulen ist kostenfrei.
- (5) Das Benutzungsentgelt entsteht mit Aufnahme in den Belegungsplan. Bei Nichtnutzung ohne rechtzeitige Absage, spätestens 14 Tage vor der beantragten Benutzung, wird das volle Benutzungsentgelt in Rechnung gestellt, es sei denn, der Kunstrasenplatz kann anderweitig gegen entsprechendes Benutzungsentgelt vergeben werden oder der Antragsteller weist nach, dass der Stadt kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (6) Zahlungspflichtig sind grundsätzlich die jeweiligen Benutzer des Kunstrasenplatzes, oder diejenige Person, die die Benutzung beantragt hat. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Geltung der Sportanlagenverordnung

Im Übrigen gilt die Sportanlagenverordnung vom 07.11.2011

§ 10

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Passau,

gez.

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister